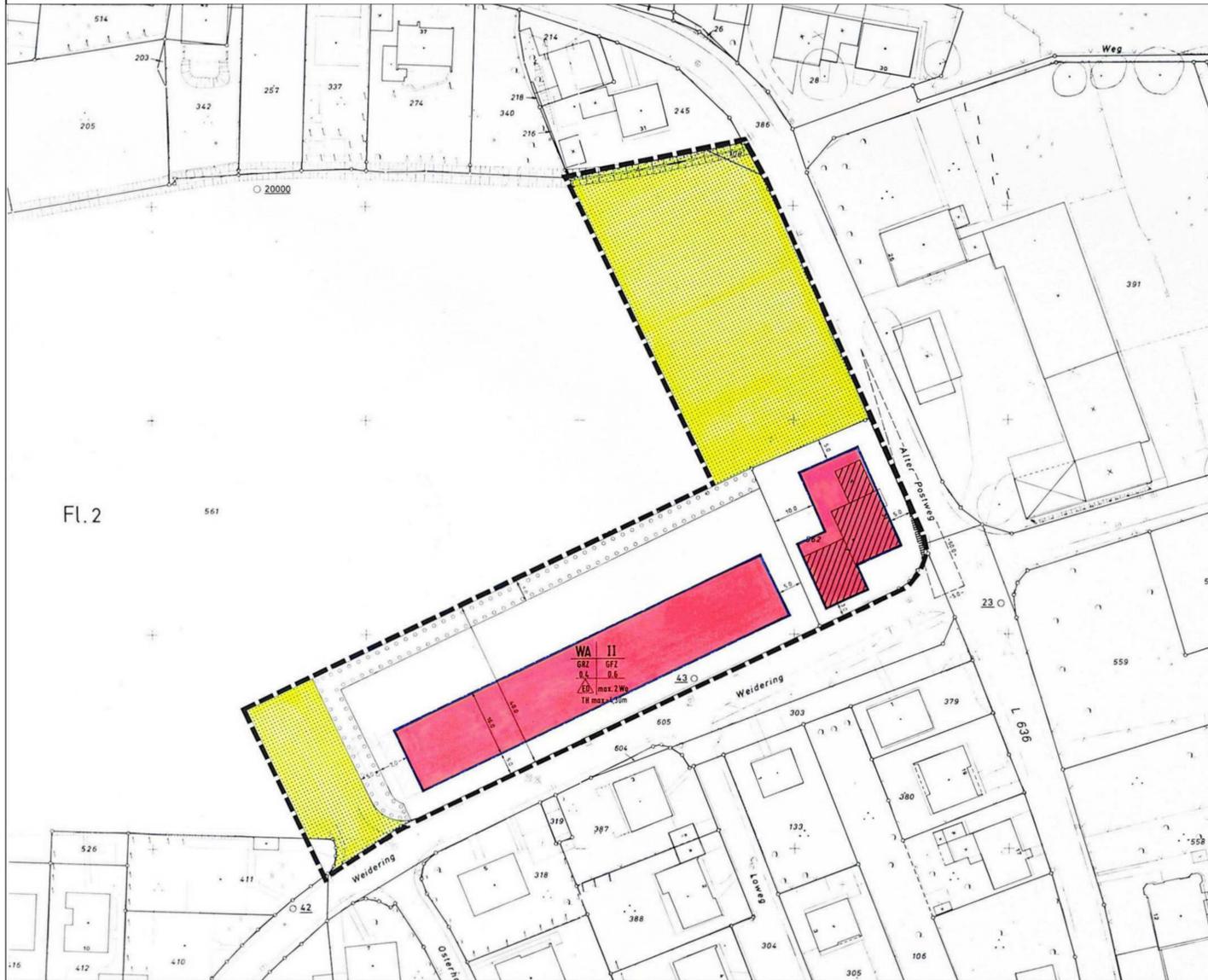




STADTTEIL EICKELBORN

WEIDERING



A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen
- - - - - = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- - - - - = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
1) Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
2) Ausnahmen gemäß Abs. 3
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
GFZ = Geschosflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
max.Wo = Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäude gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Gebäude
TH = maximale zulässige Traufhöhe gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO gemessen von der Oberkante der Verkehrsfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Dachbau.

BAUWEISE, BAUGRENZEN

= Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
 = überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
 = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 = Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen und Anpflanzungen freizuhalten.

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 = Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern von mindestens 5,00 m Höhe (Endzustand).

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

= Fläche für die Landwirtschaft

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= vorhandene Flurstücksgrenze
 = vorhandene Bebauung
 = Sichtflächen (Sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)
 = Wasserlauf
 = Böschung

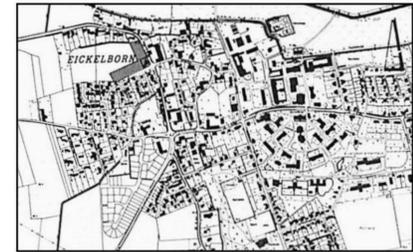
C. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelwände aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 15 Abs. 4 DSch.G. NW).

Lippstadt, den 08.02.1993

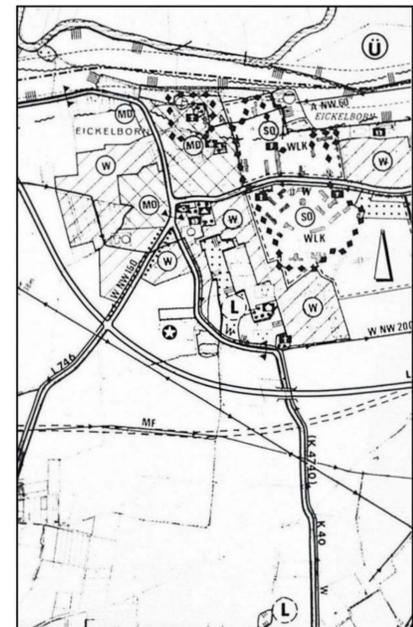
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Eickelborn, Flur 2



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnensverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.
Lippstadt, den 11.06.1990.



Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 11.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 06.11.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 08.02.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 14.01.1993 hat in der Zeit vom 08.10.1992 bis 09.11.1992 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 29.09.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 08.02.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 17.06.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent Planungsamt

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 14.11.1990 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 06.11.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 08.02.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO -) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

in der Sitzung am 08.02.1993 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzungs beschlossen.

Lippstadt, den 08.02.1993

gez. Klocke
Bürgermeister

gez. Dr. Roloff
Ratsmitglied

gez. Vollmer
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 17.06.1993 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 17.06.1993

gez. Klocke
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 11.06.1990



Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 31.08.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 08.02.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 155

EICKELBORN WEIDERING

TITELBLATT PLAN - NUMMER BLATT

17. 155 - 0

1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT